

Stadtwerke Garching
- Steueramt –
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Antrag auf Gartenwasserabzug

Anwesen	Straße, Hausnummer	85748 Garching b. München
Eigentümer	Name, Vorname	
erreichbar:	Telefon-/Mobilfunknummer / E-Mail-Adresse	

Entsprechend § 10 Abs. 3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS) beantrage ich, dass die Wassermengen, die nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung der Stadtwerke Garching eingeleitet werden, bei der Gebührenfestsetzung des Abwassers unberücksichtigt bleiben. Der erforderliche geeichte Wasserzähler wurde laut umstehender Erklärung eingebaut und wird nach der geltenden Eichordnung in Verbindung mit dem Eichgesetz (derzeit alle 6 Jahre) auf meine Kosten neu geeicht. Für die Abnahme des Gartenwasserzählers durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Garching wird laut Satzung eine Gebühr von 6,00 € erhoben.

Den Verbrauch (Zählerstand) werde ich **jährlich** bis spätestens 31.12. d. J. **unaufgefordert schriftlich** den Stadtwerken Garching melden. Mir ist bekannt, dass verspätet eingehende Meldungen nicht berücksichtigt werden können. Die Befüllung eines Schwimmbades ist nicht vorgesehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Eigentümers)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Stadtwerken Garching und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtwerke. Dies ist zu finden unter

www.garching.de/steuern@datenschutz

oder Sie erhalten es im Kassen- und Steueramt der Stadt Garching b. München.

INSTALLATIONSBESTÄTIGUNG

Anwesen	Straße, Hausnummer	85748 Garching b. München
	Installationsort (z. B. Keller)	

Kaltwasserzähler	Fabrikat, Zählernummer		
Einbaudatum	Jahr der letzten Eichung	oder	geeicht bis
	(Aufdruck Zähler)		(Aufdruck Zähler)
	Anfangsstand neuer Zähler	Endstand ausgebauter Zähler	
Zählerstand:	m ³	m ³	Bitte heben Sie den Zähler bis zur Abnahme auf!

Erklärung:

Von keiner Zapfstelle nach dem Zwischenzähler kann eine Ableitung in die Kanalisation erfolgen. Die Befüllung eines Schwimmbades ist nicht vorgesehen.

(Firmenstempel)

(Datum)

(Unterschrift)

AMTLICHE VERMERKE

I. Vermerke Technik	II. Vermerke Steueramt
Der ordnungsgemäße Zählereinbau als Voraussetzung für den Abzug der Wassermenge bei den Abwassergebühren wird bestätigt.	- Gebührenänderung - Terminüberwachung
STADTWERKE GARCHING	STEUERAMT
(Datum)	(Unterschrift)

STADTWERKE GARCHING

MERKBLATT

ZUM EINBAU VON ZWISCHENZÄHLERN FÜR DIE GARTENBEWÄSSERUNG

Maßstab für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren ist nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS) grundsätzlich die aus der Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge. Davon können die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen abgezogen werden. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Einbau eines geeichten Zwischenzählers in die zum Garten führende Wasserleitung möglich. **Schwimmbecken, deren Wasser der Kanalisation zugeführt werden müssen, dürfen mit der Gartenwasserleitung nicht befüllt werden.**

Der Zwischenzähler muss so installiert sein, dass von keiner Zapfstelle nach dem Zähler eine Ableitung in die Kanalisation erfolgen kann. Mit dem Einbau können Sie eine zugelassene Fachfirma nach Ihrer Wahl beauftragen.

Sollten Sie von der Möglichkeit des Einbaus eines Gartenwasserzählers zur Reduzierung der Abwassergebühren Gebrauch machen wollen, ist ein Antrag bei den Stadtwerken Garching mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Gartenwasserzähler wird in jedem Fall von einem Mitarbeiter der Stadtwerke Garching versiegelt bzw. verplombt. Für die Abnahme wird eine nach der BGS-EWS festgelegten Gebühr erhoben.

Es ist zu beachten, dass auch bei diesem Zwischenzähler die aktuelle Fassung der Eichordnung in Verbindung mit dem Eichgesetz gilt. Somit müssen Wasserzähler für Kaltwasser derzeit **alle 6 Jahre geeicht** oder ausgetauscht werden. Messergebnisse von einem ungeeichten Zähler werden nicht anerkannt.

Der Verbrauch (Zählerstand) ist **jährlich bis spätestens 31.12. d. J. unaufgefordert schriftlich** den Stadtwerken Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München zu melden. Verspätet eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden können.

Informationen zur Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Garching

Weitere Informationen rund um das Thema Abwasserentsorgung finden Sie auf unserer Internetseite www.garching.de unter der Rubrik "Rathaus & Service" - "Dienstleistungen & Lebenslagen" – Buchstabe A für den Bereich "Abwasserbeseitigung".

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Stadtwerken Garching und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtwerke. Dies ist zu finden unter

www.garching.de/steuern@datenschutz

oder Sie erhalten es im Kassen- und Steueramt der Stadt Garching b. München.

Ansprechpartner			
STADTWERKE GARCHING	Herr Wabro	Tel. 089 / 329 478 40 Fax 089 / 329 4784-18	
TECHNIK	Frau Henseleit	Tel. 089 / 320 89-113 Fax 089 / 320 89-9113	anja.henseleit@garching.de
STEUERAMT	Frau Schäfer	Tel. 089 / 320 89-124 Fax 089 / 320 89-9124	steueramt@garching.de